

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

**AK Nr.:** 2  
**Thema:** Leistungsfähigkeit und Selbstbehalt  
**Leitung:** Prof. Dr. Volker Lipp, Göttingen

### Arbeitskreisergebnis

1. Die Typisierung und Pauschalierung der verschiedenen Formen des Selbstbehalts durch die Düsseldorfer Tabelle und die Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte ist im Grundsatz sinnvoll und verfassungsrechtlich zulässig. Abweichungen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls müssen jedoch möglich bleiben.
2. Die Festlegung der Selbstbehaltssätze muss nachvollziehbar begründet werden und öffentlich zugänglich sein. Sie sollte nicht an verschiedenen Stellen erfolgen, sondern in einer Empfehlung zusammengefasst werden.
3. Die Typisierung und Pauschalierung des materiellen Existenzminimums durch den notwendigen Selbstbehalt ist nicht abschließend. Der Unterhaltsschuldner kann geltend machen, dass er aus besonderen Gründen einen höheren Eigenbedarf hat. Bei den Wohnkosten können die Sätze der örtlichen Sozialleistungsträger als Orientierung dienen.
4. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den notwendigen Selbstbehalt zum Schutz des materiellen Existenzminimums des Unterhaltsschuldners gesetzlich zu regeln.
5. Beim angemessenen Selbstbehalt (§ 1603 I BGB) ist für den Selbstbehalt beim Elternunterhalt, beim Enkelunterhalt und beim Unterhalt für eine volljähriges und selbständiges Kind die individuelle Lebensstellung des Unterhaltsschuldners maßgeblich. Er kann, vorbehaltlich der Besonderheiten des Einzelfalls, dadurch pauschaliert werden, dass ihm ein Sockelbetrag und darüber hinaus die Hälfte seines Nettoeinkommens verbleibt.
6. Der Sockelbetrag beim angemessenen Selbstbehalt sollte dieselben Posten berücksichtigen wie der notwendige Selbstbehalt und diese angemessen erhöhen. Seine Zusammensetzung sollte ebenfalls näher dargelegt und veröffentlicht werden (s. oben 2.). Darüber hinausgehender Bedarf des Unterhaltsschuldners (z.B. Wohnbedarf) wird durch die entsprechende Erhöhung des Sockelbetrags berücksichtigt.
7. Der "eigene angemessene Unterhalt" des Unterhaltsschuldners ist beim Ehegattenunterhalt keine Opfergrenze für die Unterhaltungspflicht, sondern die Voraussetzung für die Billigkeitsentscheidung nach § 1581 BGB. Untergrenze für die Unterhaltungspflicht bei der Billigkeitsentscheidung ist das materielle Existenzminimum des Schuldners, pauschaliert durch den notwendigen Selbstbehalt. Ein höherer "billiger Selbstbehalt" bedarf einer besonderen Begründung. Derzeit fehlt eine solche Begründung.